



## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Gangelt wird in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Gangelt, Wahlamt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Gemeinde Gangelt, Wahlamt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Kreis Heinsberg 9** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gangelt, den 10.7.2017  
Gemeinde Gangelt, Wahlamt  
Tholen

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

- I. **Wirksamwerden der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt**
- II. **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in Gangelt der Gemeinde Gangelt**

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 28.03.2017 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.06.2017, Az.: 35.2.11-50-35/17 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08 15 - 12 30 Uhr**  
**dienstags von 14 00 - 16 00 Uhr**  
**donnerstags von 14 00 - 17 30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten



Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung** > **Bauleitpläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 67 tritt in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 67 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Die 49. Flächennutzungsplanänderung, welche durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 26.06.2017, Az.: 35.2.11-50-35/17, gemäß § 6 BauGB genehmigt wurde und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 49. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 13.07.2017

Tholen  
Bürgermeister

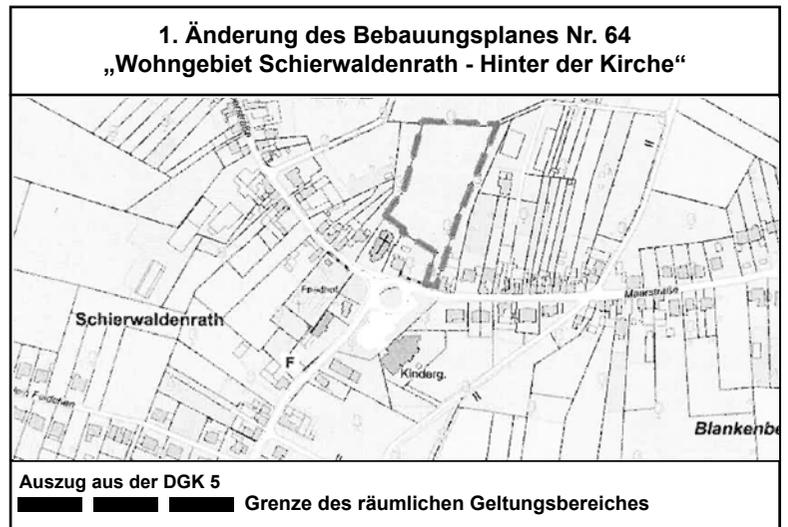
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ in Schierwaldenrath**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die 1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08 15 - 12 30 Uhr**  
**dienstags von 14 00 - 16 00 Uhr**  
**donnerstags von 14 00 - 17 30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung** > **Bauleitpläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

**Fortsetzung Seite 6**



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Wohngebiet Schierwaldenrath – Hinter der Kirche“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 13.07.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortslage Birgden in der Gemeinde Gangelt**

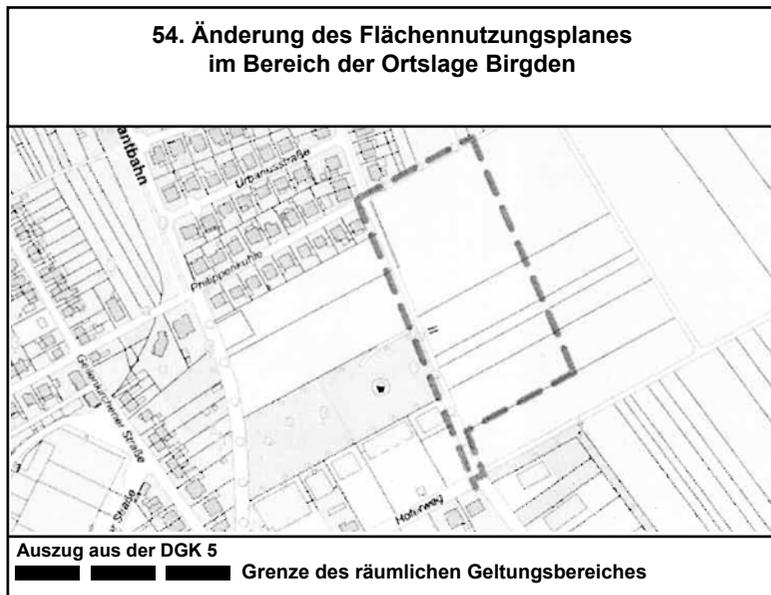
**hier: Auslegungsbeschluss für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Entwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die zeitnahe Entwicklung von Bauland zu Wohnzwecken durch eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrandes. Hierdurch soll der kurzfristige Bedarf nach Bauland innerhalb der Ortslage Birgden gedeckt werden. Ein weiteres wesentliches Planungsziel ist, dass sich das geplante Baugebiet in die Baustrukturen des umgebenden Bestands einfügt.

Der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens befindet sich an dem nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Birgden und umfasst die Flächen Gemarkung Birgden (4558), Flur 9, Flurstücke 299, 300, 363 und 379 sowie Teile der Flurstücke 31 bis 34, 361 und 378. Das Plangebiet umfasst damit eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Der Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Der Entwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umwelt-

bericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe nachfolgende Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln, Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und des Kreises Heinsberg, Untere Immissions-schutzbehörde) liegen vom

**21. August 2017 bis einschließlich 22. September 2017**

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis freitags von 08 15 - 12 30 Uhr**  
**dienstags von 14 00 - 16 00 Uhr**  
**donnerstags von 14 00 - 17 30 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Aktuelle Beteiligungen** abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung:**

- Schutzgut Mensch  
Immissionsbelastungen durch angrenzendes Gewerbegebiet, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen und bestehenden Biogasanlage, Verkehrslärm, Naherholungswert
- Schutzgut Landschaftsbild  
Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches
- Schutzgut Tiere und Pflanzen  
Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)
- Schutzgut Boden  
Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung
- Schutzgut Wasser  
Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers
- Schutzgüter Luft und Klima  
Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter  
Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

**Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:**

Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, mit Schreiben vom 16.05.2017: Abstände zur bestehenden Biogasanlage

Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 23.05.2017: Lärm- und Abgasemissionen durch den Flugplatz Geilenkirchen

Kreis Heinsberg, Untere Immissions-schutzbehörde mit Schreiben vom 08.05.2017: Lärmbelastung durch das Gewerbegebiet, Geruchsbelastungen durch die vor



handene Biogasanlage

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 13.07.2017

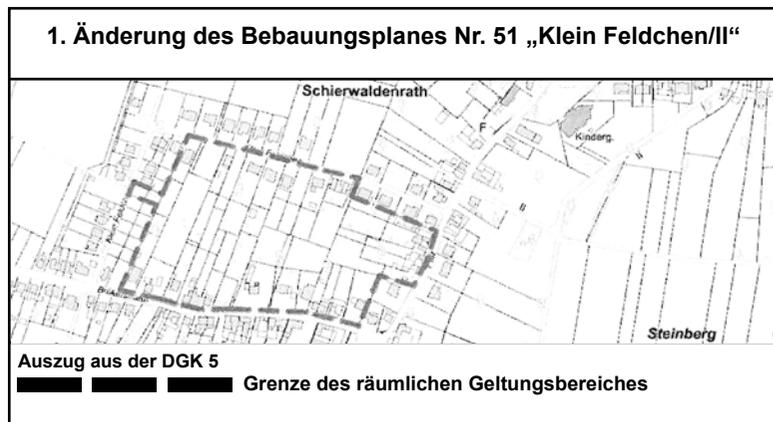
Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ in Schierwaldenrath**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08 15 - 12 30 Uhr**  
**dienstags von 14 00 - 16 00 Uhr**  
**donnerstags von 14 00 - 17 30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Bauleitpläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Klein Feldchen/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 13.07.2017

Tholen  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ in Kreuzrath

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ in Kreuzrath beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08 15 - 12 30 Uhr**  
**dienstags von 14 00 - 16 00 Uhr**  
**donnerstags von 14 00 - 17 30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Bauleitpläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Ergänzungssatzung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in

der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Pilsstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 13.07.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags von 08 15 - 12 30 Uhr**  
**dienstags von 14 00 - 16 00 Uhr**  
**donnerstags von 14 00 - 17 30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > **Gemeindeentwicklung > Bauleitpläne** eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 13.07.2017

Tholen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die durch Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gangelt durchgeführten Straßen(um)benennungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- Die Straße, welche von der Fasanenstraße am Schützenheim vorbei in Richtung Weberstraße/Geilenkirchener Straße verläuft erhält die Straßenbezeichnung „**Am Schützenheim**“, Beschluss des Rates vom 17.10.2013.

- Die Planstraße im Neubaugebiet „Jankersfeld/II“ in Birgden erhält die Straßenbezeichnung „**Heinrich-Aretz-Straße**“, Beschluss des Rates vom 17.10.2013.

- Der Stichweg zur Museumsmühle Breberen erhält die Straßenbezeichnung „**Auf dem Berg**“, Beschluss des Rates vom 29.09.2015.

- Die Planstraße des Baugebietes „Im Kranzfeld“ in Kreuzrath erhält die Straßenbezeichnung „**Im Kranzfeld**“, Beschluss des Rates vom 08.12.2016.

- Die Planstraße im Baugebiet „Im Huuk“ in Kreuzrath erhält die Straßenbezeichnung „**Im Huuk**“, Beschluss des Rates vom 08.12.2016.

- Die Planstraße im Baugebiet „Am Luisenring“ in Gangelt erhält die Straßenbezeichnung „**Dietrich-Bonhoeffer-Straße**“, Beschluss des Rates vom 08.12.2016.

- Die Bruchstraße wird für den Bereich Bundesstraße/B56 bis Einmündung Freihof (Haus-Nrn. 2, 4, 6, 8, 10, 1, 3, 5, 7) in „**Katharina-Kasper-Straße**“ umbenannt, Beschluss des Rates vom 08.12.2016.

- Die Planstraße im Baugebiet „Hinter der Kirche“ in Schierwaldenrath erhält die Straßenbezeichnung „**Pater-Raes-Straße**“, Beschluss des Rates vom 11.07.2017.

- Die Planstraße im Baugebiet „Bollestengel“ in Breberen erhält die Straßenbezeichnung „**Sebastianusstraße**“, Beschluss des Rates vom 11.07.2017.

Gangelt, 12.07.2017  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
Tholen

## Mietspiegel der Gemeinde Gangelt 2017

Für die Gemeinde Gangelt liegt ein neuer Mietspiegel vor.

Der Mietspiegel kann ab sofort bei folgenden Institutionen bezogen werden:  
Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e.V., Tälstraße 2, 52068 Aachen, Aachener Haus & Grundbesitzer-Verein e.V., Boxgraben 36 a, 52064 Aachen.

Der Bürgermeister  
Tholen

### Bezirksregierung Köln

Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 20.07.2017  
Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

### Flurbereinigung Gangelt II

Az.: 33.42 -5 09 04-

## 2. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 01.04.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Heinsberg**

**Stadt Heinsberg**  
**Gemarkung Laffeld**  
Flur 5 Flurstücke 269, 270, 271  
**Gemarkung Randerath**  
Flur 37 Flurstück 89



### Gemarkung Waldenrath

Flur 6 Flurstücke 101, 148  
Flur 11 Flurstück 79  
Flur 14 Flurstücke 14, 15, 19, 20, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 140, 141

### Gemeinde Gangelt

#### Gemarkung Birgden

Flur 17 Flurstücke 77, 280

#### Gemarkung Breberen-Schümm

Flur 11 Flurstück 3

#### Gemarkung Schierwaldenrath

Flur 4 Flurstück 134

### Gemeinde Waldfeucht

#### Gemarkung Braunsrath

Flur 21 Flurstücke 15, 16

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

#### Regierungsbezirk Köln Kreis Heinsberg

### Gemeinde Gangelt Gemarkung Birgden

Flur 8 Flurstücke 118, 134

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 839 ha.
- Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
  - der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202,
  - der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 216
  - der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6
  - dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2061.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gleichzeitig kann der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Den Link dazu finden Sie am Ende dieses Verwaltungsaktes.

- Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II mit dem Sitz in Gangelt, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses
  - schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln unter der Angabe des Aktenzeichens 33.42 -5 09 04-
  - persönlich bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen oder
  - per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Hinweise hierzu siehe unter „Rechtsbehelfsbelehrung“) anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekannt-

gabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - Holzzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der **Bezirksregierung Köln**, -Dezernat 33-, **50606 Köln** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Köln**, -Dezernat 33-, **Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen** unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff „EGVP“.

#### Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische
  - Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag  
(LS) gez. Meul  
Regierungsvermessungsrat

#### Hinweis:

Den vorstehenden Text des 2. Änderungsbeschlusses mit Gründen und der Gebietskarte können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/gangelt\\_zwei](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_zwei)

### Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

#### Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

## BEKANNTMACHUNG

### Aufstellung des Umlegungsplanes „Jankerfeld II“

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat nach § 66 Absatz 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 11. Juli 2017 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Absatz 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Absatz 1 Baugesetzbuch bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 201, 52538 Gangelt, eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Gangelt, den 13. Juli 2017

Umlegungsausschuss  
der Gemeinde Gangelt  
für das Gebiet des Bebauungsplanes  
Nr. 60 „Jankerfeld II“

Der Vorsitzende  
gez.  
Dieder